



GEMEINDE FILZMOOS

5532 Filzmoos, Kirchbichl 3

Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos erlässt gemäß § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF und aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 15.12.2022 folgende

Ortspolizeiliche Verordnung

§ 1

Bauverbot während der Wintersaison

- 1) In der Zeit vom 20. Dezember bis zum 20. März eines jeden Jahres sind lärmende Bautätigkeiten, wie Erdaushubarbeiten, Planierarbeiten, Schüttungsarbeiten, sowie Rohbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiet, in der Nähe von bewohnten Objekten zur Gänze verboten.
- 2) Allfällige Hebeanlagen, insbesondere Auslegerkräne sind in dem im Punkt 1 genannten Zeitraum, aus Gründen des Ortsbildschutzes, nicht zulässig und sind unaufgefordert vor dem 20. Dezember eines jeden Jahres zu entfernen.

§ 2

Ausnahmegenehmigung

Um Ausnahmegenehmigungen kann bei der Gemeinde Filzmoos angesucht werden.

§ 3

Erklärung der Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 § 10 durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft, und gilt in Folge nicht für Kräne, die vor dem 01.04.2023 aufgestellt wurden.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Mag. Christian Mooslechner

